

RS UVS Kärnten 1996/11/20 KUVS-K1-803/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.1996

Rechtssatz

Kommt im Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat hervor, daß der Beschuldigte verstorben ist, ist das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen, da der Tod des Beschuldigten ein Strafaufhebungsgrund im Sinne dieser Gesetzesstelle ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at